

# RS OGH 2016/10/11 11Os60/16g (11Os118/16m)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2016

## Norm

MRK Art6

StGB §295

1. StGB § 295 heute
2. StGB § 295 gültig ab 29.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2021
3. StGB § 295 gültig von 01.01.2016 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
4. StGB § 295 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2007
5. StGB § 295 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2007

## Rechtssatz

Das Verbot eines Zwangs zur Selbstbelastung (nemo-tenetur-Prinzip) betrifft nur den Zwang zur aktiven Mitwirkung an der Schaffung von Beweisen gegen sich selbst, nicht aber die Verwertung von Material, das unabhängig vom Willen des Beschuldigten bereits eigenständig existiert. Die strafrechtliche Sanktionierung der Beseitigung von Beweismitteln, über die dem Beschuldigten nach eigenen Angaben kein Verfügungsrecht zukam, die zum relevanten Zeitpunkt seines Handelns bereits dinglich vorhanden waren, von anderen ohne sein Zutun in einem Versteck aufgefunden und der Kriminalpolizei bekanntgegeben wurden, verletzt diesen Grundsatz nicht.

## Entscheidungstexte

- RS0131006">11 Os 60/16g  
Entscheidungstext OGH 11.10.2016 11 Os 60/16g  
Beisatz: Für eine analoge Anwendbarkeit der Strafflosigkeitsgründe des § 299 Abs 2 bis 4 StGB besteht zufolge Fehlens einer planwidrigen Gesetzeslücke kein Raum. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0131006

## Im RIS seit

25.11.2016

## Zuletzt aktualisiert am

25.11.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)